

## **Bauleitplanung der Gemeinde Calden, OT Ehrsten**

### **Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bei den spitzen Höfen“ – Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB –**

#### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Calden hat gemäß § 51a HGO in seiner Sitzung vom 11.03.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bei den spitzen Höfen“ nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 10 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), beschlossen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden hat in ihrer Sitzung vom 10.06.2021 den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses bestätigt und in der Folge den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die dazugehörigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 91 HBO wurden ebenfalls als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Calden tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bei den spitzen Höfen“ mit den getroffenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen durch diese Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Calden, Fachbereich III Bauen, Holländische Straße 35, 34379 Calden, 1. Obergeschoss, Raum 12 / 13 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Darüber hinaus wird der Bebauungsplan mit Begründung auf der Internetseite der Gemeinde Calden unter [www.calden.de](http://www.calden.de) (Rubrik: Bauen) und im Geoportal des Landkreises Kassel unter [www.landkreiskassel.de/geoportal-region-kassel/index.php](http://www.landkreiskassel.de/geoportal-region-kassel/index.php) als PDF-Dokument eingestellt. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt.

#### **Hinweis nach § 44 BauGB**

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und er die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen innerhalb der in § 44 Abs. 4 BauGB näher bezeichneten Frist herbeiführt.

#### **Hinweis nach § 215 BauGB**

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber dem Gemeindevorstand der Gemeinde Calden, Holländische Straße 35, 34379 Calden, geltend gemacht worden ist. Ebenfalls unbeachtlich werden unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber dem Gemeindevorstand der Gemeinde Calden, Holländische Straße 35, 34379 Calden, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

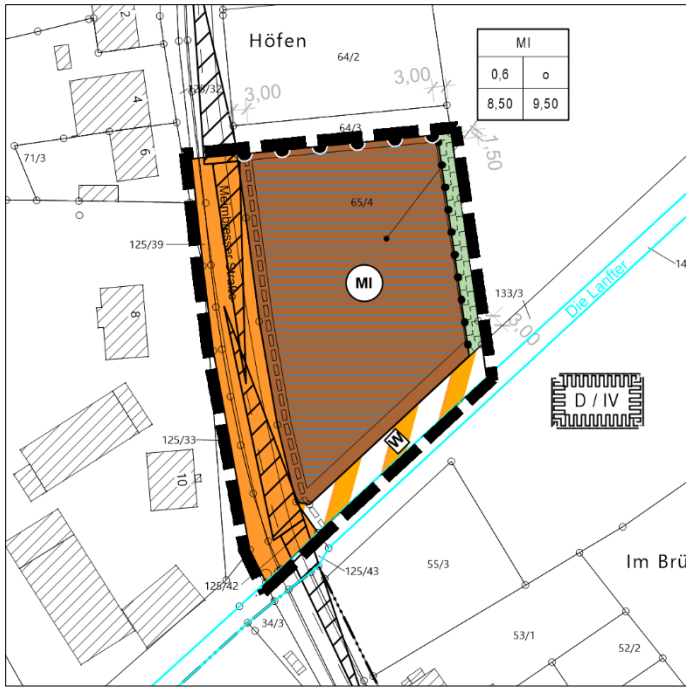
#### **Ziele und Zwecke der Planung**

Mit der Änderung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Calden, Gewerbetreibenden in Ehrsten die Erweiterung und Optimierung von Betrieben zu ermöglichen, damit diese den aktuellen Markterfordernissen Rechnung tragen können. Daher soll durch die Planung eine langfristige Sicherung von Arbeitsplätzen in dem Ortsteil Ehrsten sichergestellt werden. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen geschaffen werden.

#### **Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bei den spitzen Höfen“ umfasst die Grundstücke der Gemarkung Ehrsten, Flur 3, Flurstücke 65/4, 133/3 (tlw.), 125/39 (tlw.), und 125/42 (tlw.).

Ausschnitt aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bei den spitzen Höfen“ (genordet, unmaßstäblich):



Calden, den 19. Juli 2021

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Calden  
 gez. Maik Mackewitz  
 (Bürgermeister)